

Vicepräsident v. Eriegern: Da dieser Gegenstand pressant ist, so würden wir ihn sofort einschalten können. Ich bitte den Abg. Kölz, uns diesen kleinen Bericht zu geben.

Referent Abg. Kölz: Die zweite Kammer beschloß, wie Sie wissen, in Betreff des Antrags des Abg. Dehmichen zwei Anträge an die Staatsregierung gelangen zu lassen. Der erste lautet dahin:

„Die Kammer möge beschließen, im Verein mit der ersten Kammer und indem sie die Staatsregierung um ihre Zustimmung zu diesem Beschlusse ersucht, an die Stelle der §. 152 der provisorischen Landtagsordnung folgende Bestimmung treten zu lassen:

„Die Vertagung des Landtages ordnet der König mittelst Decrets an. Dieses wird in jeder der beiden Kammern von einem königlichen Commissar vorgelesen, welcher sodann auf Grund derselben die Sitzung im Namen des Königs für geschlossen erklärt.

Die Vertagung darf nicht über 6 Monate dauern.

Während der Vertagung können auf Beschluß der Kammern und mit Genehmigung des Königs die Deputationen oder ein Theil derselben in Thätigkeit bleiben.“

Diesem Antrage ist die erste Kammer beigetreten. Der zweite Antrag der zweiten Kammer ging dahin:

„Die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung beantragen, daß dieselbe bereits auf dem beabsichtigten nächsten außerordentlichen Landtage den Entwurf einer definitiven Landtagsordnung vorlegen, oder, insofern hierzu nicht zu gelangen, mindestens dafür Sorge tragen möge, daß ein solcher Entwurf einer von der nächsten außerordentlichen Ständeversammlung zu wählenden Zwischendeputation zur Begutachtung und dann der nächsten ordentlichen Ständeversammlung zur Berathung und Genehmigung vorgelegt werde.“

Im Wesentlichen ist die erste Kammer mit den Motiven, welche die zweite Kammer zu diesem Antrage bewogen haben, einverstanden gewesen; sie ist aber noch einen Schritt weiter gegangen als die zweite Kammer, sie will:

„daß die Staatsregierung bereits der im Laufe des Jahres einzuberufenden Zwischendeputation, oder, insofern hierzu nicht zu gelangen sein sollte, der nächsten außerordentlichen Ständeversammlung den Entwurf einer definitiven Landtagsordnung vorlegen möge.“

Sie ersehen daraus, daß der Antrag der ersten Kammer weiter geht, als der der zweiten. Ich kann Ihnen im Namen der Deputation versichern, daß wir einen ganz ähnlichen Antrag an die Kammer gebracht haben würden, wenn nicht damals, als wir über den Gegenstand in der Deputation berieten, der Herr Minister des Innern über die Möglichkeit, den Entwurf einer Landtagsordnung in so kurzer Frist den Ständen vorzulegen, Bedenken erhoben hätte. Wir glaubten uns diesem Bedenken fügen zu müssen und formirten in Folge dessen den Antrag so, wie er von der Kammer angenom-

men worden ist. Nachdem indeß der Herr Staatsminister neuerdings erklärt hat, daß es doch wohl möglich sein werde, dem Wunsche der Kammern, wenn ein Antrag deshalb an die Regierung gelange, nachzukommen und den Entwurf einer definitiven Landtagsordnung entweder schon der Zwischendeputation, und wenn das nicht thunlich, wenigstens dem nächsten außerordentlichen Landtage zur Berathung und nach Befinden Annahme vorzulegen, so kann schon die Deputation, da der Antrag der ersten Kammer mit ihren Wünschen vollkommen übereinstimmt, nun anrathen, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Vicepräsident v. Eriegern: Die Kammer hat vernommen, worin die Differenz zwischen beiden Kammern in Bezug auf den Dehmichen'schen Antrag besteht und die Deputation schlägt vor, dem Beschlusse der ersten Kammer hierbei beizutreten. Ich habe nun vor allen Dingen zu erwarten, ob Jemand über diesen Gegenstand das Wort begehrt. Da dies nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer: ob sie dem Beschlusse ihrer Deputation beitreten und sich mit der Abänderung, wie sie in der ersten Kammer angenommen worden ist, einverstanden erklären will? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Kölz: Unter der Voraussetzung, daß die Kammer dem Beschlusse ihrer Deputation beitreten werde, ist bereits die Landtagschrift gefertigt worden. Ich gebe der Entschließung der Kammer anheim, ob es mir verstattet sein dürfte, dieselbe gleich mit vorzutragen.

Vicepräsident v. Eriegern: Es wird dem bei der drängenden Zeit kein Bedenken entgegenstehen.

(Vortrag der Schrift.)

Genehmigt die Kammer die soeben vernommene ständische Schrift ihrem Inhalte und ihrer Form nach? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Eriegern: Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung, der mündliche Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Auslosungstermine beim Staatsschuldenwesen betreffend, kann gegenwärtig noch nicht vorgenommen werden, da die Mitglieder der zweiten Deputation augenblicklich abgehalten sind, in der Sitzung zu erscheinen. Wir haben daher einen andern Gegenstand der Tagesordnung, den Bericht der dritten Deputation, die Petition aus Neukirchen ic. um Gleichstellung der Rittergüter mit andern Grundstücken bei Armenanlagen betreffend, zunächst vorzunehmen und ich ersuche den Herrn Referenten D. Baumann, uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. D. Baumann: Ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, die Kammer zu fragen, ob sie von der Vorlesung der Petition absehen wolle, und zwar nicht bloß von der Vorlesung dieser Petition, sondern auch noch von der zweier anderer. Es ist nämlich eine aus der ersten Kammer herüber gekommen, die theilweise auch hier einschlägt und von